

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

azuma healthtech GmbH,

Lindenstraße 4g,

81545 München

(nachfolgend „azuma“)

und

.....
.....
.....

(nachfolgend „Vertragspartner“)

gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet

Präambel

azuma, ein Softwarehersteller für Digital Health Cloud Software-Bausteine, und der Vertragspartner beabsichtigen gemeinschaftlich an der Integration von azuma Produkten zu arbeiten. Der Zweck besteht vor allem darin spezifische Anforderungen der Gesundheitsbranche bzw. regulatorische Vorgaben einfach und schnell zu erfüllen. Dabei geht es unter anderem um die BSI TR-03161, Anforderungen aus dem DiGAV oder die Anbindung von Digitalen Identitäten aus dem Gesundheitswesen.

1. Gegenstand der Vertraulichkeit

- 1.1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche von einer Partei übermittelten oder im Rahmen der Zusammenarbeit oder im vorvertraglichem Stadium auf sonstige Weise gewonnen Informationen, insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, sowohl in visuell als auch mit technischen Hilfsmitteln lesbarer Form, jegliches geistiges Eigentum und sonstiges Know How, auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung als „vertraulich“. Gleiches gilt für sämtliche Arbeitsergebnisse im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien.
- 1.2. Vertrauliche Informationen sind auch mündlich von einer Partei an die andere Partei weitergegebene Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe als vertraulich betrachtet werden.
- 1.3. Den Parteien ist bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Vertrauliche Informationen sind beispielsweise:

- IT-Architekturen von azuma und des Vertragspartners
- Codes für die Programmierung etwa im Rahmen der Autorisierung und Authentifizierung
- Deployment Konzepte und Schnittstellen Konzepte
- Konzeptionelle Ausarbeitungen von azuma mimoto/der Softwarelösung des Vertragspartners
- Geschäfts-, Erlös, und Lizenzmodelle beider Parteien
- Handhabung von Abrechnungs- und Subscription Modellen

- 1.4. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer die Partei, die die betreffende Information erhalten hat, beweisen kann, dass
- 1.4.1. sie bereits vor der Weitergabe, ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung, rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, insbesondere vor Beginn der Zusammenarbeit selbst entdeckt hat,
 - 1.4.2. die Informationen zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe an den Empfänger bereits öffentlich bekannt oder zugänglich waren, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Empfänger beruht oder
 - 1.4.3. die Informationen von der anderen Partei ausdrücklich zur Weitergabe an Dritte freigegeben worden sind.

2. Pflicht zur Vertraulichkeit

- 2.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihr zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, geeignete Maßnahmen zur Geheimhaltung zu treffen, und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht-berechtigten Personen weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.
- 2.2. Berechtigte Personen sind diejenigen Mitarbeiter, die die Informationen im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit benötigen. Dieser Kreis ist so klein wie möglich zu halten.
- 2.3. Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von azuma in anderen Aufträgen benutzt werden.
- 2.4. Erfordert die Durchführung der Zusammenarbeit seitens des Vertragspartners die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte, beispielsweise an Zulieferer oder Dienstleister, so dürfen die vertraulichen Informationen nur nach vorheriger Genehmigung durch azuma unter der Voraussetzung an den Dritten weitergegeben werden, dass der Vertragspartner diesen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet, wobei die Verpflichtung des Dritten zur Vertraulichkeit mindestens die in der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung gesetzten Bedingungen erfüllen muss.
- 2.5. Die Parteien sind zur Weitergabe von vertraulichen Informationen berechtigt, soweit sie aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet werden, die offenlegende Partei über die beabsichtigte Weitergabe vorher schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

3. Laufzeit

- 3.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt darüber hinaus 3 Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 3.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Ziffer 2 gilt darüber hinaus für weitere 3 Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

4. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten sich die Parteien, pro Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens Euro 1.000,00 an die andere Partei zu zahlen. Jeder Monat einer fortgesetzten Verletzungshandlung gilt als selbständiger Verstoß. Das Recht, einen nachweislich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Auf diesen Schadensersatzanspruch ist eine verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe in voller Höhe anzurechnen.

5. Recht am geistigen Eigentum

- 5.1. Jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr übermittelten vertraulichen Informationen und den damit verbundenen Rechten, gleich ob geschützt oder ungeschützt. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen stellt zu keiner Zeit eine Übertragung von Rechten, insbesondere keine Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten dar.
- 5.2. Sofern im Rahmen dieser Zusammenarbeit Arbeitsergebnisse entstehen, so stehen diese der Partei zu, durch deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten sie entstanden sind. Sind an der Entstehung Mitarbeiter beider Parteien beteiligt, so bemisst sich der Anteil der Partei an diesen Arbeitsergebnissen nach dem tatsächlichen Beitrag der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Partei, im Zweifel stehen die Arbeitsergebnisse beiden Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen zu.

6. Sonstiges

- 6.1. Die Parteien verpflichten sich die Bedingungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung auch ihrer Rechtsnachfolgerin aufzuerlegen und Rechte aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten.
- 6.2. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 6.3. Gerichtsstand ist München.
- 6.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt.

azuma

Vertragspartner

..... ,,
(Ort, Datum)

..... ,,
(Ort, Datum)

Dr. Matthias Berger

.....

Geschäftsführer

.....

(Name, Funktion)

(Name, Funktion)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)